

Bezugspreis:
Jahrespreis
2 Mk. 50 Pf.
bei den Postanstalten
zus. Beleggeld)
3 Mk. 25 Pf.
Erscheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und
Feiertage.
Preis und Verlag
H. Chr. Sommer,
Ditz.

Diezer Zeitung

(Kreis-Anzeiger.)

(Bahn-Vote.)

(Kreis-Zeitung.)

Preis der Anzeigen:
Die einspaltige Kleinzeile
oder deren Raum 20 Pf.
Kleinzeile 0 Pf.
Ausgabestelle:
Ditz, Rosenstraße 36.
Fernsprecher Nr. 17.
Verantwortlich für die
Schriftleitung:
Richard Hein, Bad Gms.

Verbanden mit dem

Amtlichen Kreisblatt für den Unterlahnkreis.

Nr. 36

Ditz, Dienstag den 12. Februar 1918

24. Jahrgang

Die deutschen amtlichen Berichte.

Berlin, 11. Februar abends (B. B. Amtlich.)
Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

18. Großes Hauptquartier, 11. Februar (Amtlich.)

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Erfundungsberichte der Engländer an vielen Stellen der Front in Flandern und im Artois führten hauptsächlich bei Warneton und östlich von Armentières zu heftigen Kämpfen. Wir machten dabei Gefangene.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.
An der lothringischen Front und in den mittleren Bogen lebte die Gefechtsfähigkeit am Nachmittag auf.

Einzelne Erfundungen südlich von Embermenil, bei Bonnes und am Buchenkopf brachten uns Gefangene ein.

Italienische Front
Auf der Hochfläche der Siebengemeinden lebte heftige Artilleriekämpfe.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.
Der große Generalquartiermeister
Aubendorff.

Der U-Boot-Krieg.

Berlin, 9. Febr. (Amtlich.) Im Narmelkanal wurden von unseren U-Booten bei starker feindlicher Gegenwirkung vier Dampfer und zwei Segler versenkt. Sämtliche Dampfer waren beladen und belovastet. Die Segler waren die englischen Schoner Louis Bell und Charlotte Williamson. — Ein der U-Boote geriet am 5. Januar nachts unweit der französischen Nordküste mit einem feindlichen Motorboot in ein Gefecht, in dessen Verlauf das Motorboot durch die Artillerie des U-Bootes in hoher Wahrscheinlichkeit vernichtet wurde.

Berlin, 10. Febr. (Amtlich.) Neue U-Boots-Verluste im Sperrgebiet um England: 5 Dampfer, ein Fischereifahrzeug, darunter der englische Dampfer Ferry Hill, und ein mittelgroßer Tankdampfer, der nicht unter der englischen Flagge versenkt wurde. Die Fischereifahrzeuge wurden im Narmelkanal vernichtet.

Der Friedensvertrag mit der Ukraine.

Drest-Vitowsk, 10. Febr. Der Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits lautet:

Da das ukrainische Volk sich im Laufe des gegenwärtigen Weltkrieges als unabhängig erklärt und den Wunsch ausgedrückt hat, zwischen der ukrainischen Volksrepublik und den mit Russland im Kriege befindlichen Mächten den Friedensvertrag herzustellen, haben die Regierungen Deutschlands,

Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei beschlossen, mit der Regierung der ukrainischen Volksrepublik einen Friedensvertrag zu vereinbaren; sie wollen damit den ersten Schritt tun zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecken des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiet führen soll.

In diesem Zweck sind die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Regierung, einmal

für die kaiserlich deutsche Regierung der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Dr. v. Seebeck, Herr v. Kuhlmann,

für die k. u. k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung der Minister des k. u. k. Hauses und des Auswärtigen S. u. A. apostolischen Majestät Geheimrat Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz,

für die königlich bulgarische Regierung der Ministerpräsident Herr Dr. Vasil Radoslawow, der Gesandte Andrej Tschew, der Gesandte Herr Jwan Staja Stojanowitsch, der Militärbevollmächtigte Herr Oberst Santichew, Herr Dr. Theodor Anasijew,

für die kaiserlich osmanische Regierung S. H. der Großvezir Talaat Pascha, der Minister des Auswärtigen Ahmed Nispet Bey, S. H. Ibrahim Hakkı Pascha, der General der Kavallerie Ahmed Ismet Pascha,

für die Regierung der ukrainischen Volksrepublik die Mitglieder der ukrainischen Zentralrada Herr Alexander Schewtschuk, Herr Mykola Ljubynskyi und Herr Mykola Lebedytskyi,

zur Einleitung von Friedensverhandlungen in Drest-Vitowsk zusammengetreten und haben sich nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.
Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und die ukrainische Volksrepublik andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschließenden Parteien sind entschlossen, miteinander sofort in Frieden und Freundschaft zu leben.

Artikel 2.
1. Zwischen Österreich-Ungarn einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits werden, insoweit diese beiden Mächte aneinander grenzen werden, jene Grenzen bestehen, welche vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Russland bestanden haben.
2. Weiter nördlich wird die Grenze der ukrainischen Volksrepublik von Larnograd angesetzt im allgemeinen in der Linie: Bjalgoraj-Schtschegrichin-Krasnostaw-Bugatschow-Madin-Mesirjitschje-Sarnaki-Melnik-Bykovo-Vitowsk-Kamenez-Vitowsk-Bruschan-Bydonowitschje-Verlaufen. Im einzelnen wird diese Grenze nach den e t h o-

graphischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß die ukrainische Volksrepublik noch mit einer der anderen der Mächte des Vierbundes gemeinsame Grenzen haben sollte, werden hierüber besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 3.
Die Räumung der besetzten Gebiete wird unverzüglich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrages beginnen. Die Art der Durchführung der Räumung und die Uebergabe der geräumten Gebiete werden durch Bevollmächtigte der interessierten Teile bestimmt werden.

Artikel 4.
Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages aufgenommen werden. Wegen möglichst weitgehender Zulassung der beiderseitigen Konsula bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 5.
Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel 6.
Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaates in seinen Wehrdienst zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die in Artikel 8 vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel 7.
Ueber die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen wird vereinbart:
1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen anzuknüpfen und den Warenaustausch auf Grund folgender Bestimmungen zu organisieren:

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist der gegenseitige Austausch der Ueberschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse durchzuführen,
a) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

b) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

c) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

d) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

e) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

graphischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß die ukrainische Volksrepublik noch mit einer der anderen der Mächte des Vierbundes gemeinsame Grenzen haben sollte, werden hierüber besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 3.
Die Räumung der besetzten Gebiete wird unverzüglich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrages beginnen. Die Art der Durchführung der Räumung und die Uebergabe der geräumten Gebiete werden durch Bevollmächtigte der interessierten Teile bestimmt werden.

Artikel 4.
Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages aufgenommen werden. Wegen möglichst weitgehender Zulassung der beiderseitigen Konsula bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 5.
Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel 6.
Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaates in seinen Wehrdienst zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die in Artikel 8 vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel 7.
Ueber die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen wird vereinbart:
1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen anzuknüpfen und den Warenaustausch auf Grund folgender Bestimmungen zu organisieren:

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist der gegenseitige Austausch der Ueberschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse durchzuführen,
a) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

b) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

c) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

d) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

e) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

f) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

g) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

h) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

i) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

j) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

k) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

l) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

m) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

n) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

o) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

p) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

q) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

r) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

s) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

b) Die Preise der Produkte beim erwähnten Warenaustausch werden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung durch eine Kommission festgestellt, die aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten besteht.

c) Die Berechnung erfolgt in Gold auf folgender Basis: 1000 Mark deutsche Reichsmark in Gold gleich 462 Karbowanec Gold der ukrainischen Volksrepublik gleich 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreichs (1 Rubel $\frac{1}{10}$ Imperial) oder 1000 österreichisch-ungarische Kronen Gold gleich 393 Karbowanec 76 Grosch Gold der ukrainischen Volksrepublik gleich 393 Rubel 76 Kopeken Gold des früheren russischen Kaiserreichs (1 Rubel $\frac{1}{10}$ Imperial).

d) Der Austausch der Waren, die durch die im Artikel a) vorgesehene Kommission festgestellt werden, erfolgt durch die staatliche Zentralstelle oder durch die vom Staate kontrollierten Zentralstellen. Der Austausch jener Produkte, welche durch die oben vorgesehene Kommission nicht festgestellt werden, erfolgt im Wege des freien Verkehrs unter den Bedingungen des provisorischen Handelsvertrages, der in der folgenden Ziffer 2 vorgegeben ist.

2. Soweit nicht in Ziffer 1 anderes vorgegeben ist, sollen den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen provisorisch bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, jedenfalls aber bis zum Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Abschluß des Friedens zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und den zur Zeit mit ihnen im Krieg befindlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan andererseits folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt werden:

A. für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des deutsch-russischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrages von 1894/1904 niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 7: „§ 6, 7 einschließend der Tarife a und b, § 8 bis 10, 12, 13 bis 19, ferner in den Bestimmungen im Schlußprotokoll, erster Teil zu Artikel 1, Absatz 1 und 3, zu Artikel 12, Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, Artikel 3, zu Artikel 5 Absatz 1 und 2, zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10, zu Artikel 6 7 und 11, zu Artikel 6 bis 9, zu Artikel 6 und 7, zu Artikel 12 Absatz 1, 2, 3, 5, ferner in dem Schlußprotokoll, vierter Teil, die §§ 3, 6, 7, 12b, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (mit Vorbehalt der entsprechenden Änderung der Behördenorganisationen), 19, 20, 21, 23. Dabei besteht ein Einverständnis über folgende Punkte:

1. Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung: „Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten. Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die sich aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergeben könnten.

3. Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zollvereinbarung, wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometer Breite gewährt oder gewährt wird.

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung: „Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder ausgeladen werden.“

5. An Stelle des Artikels 12a soll folgende Bestimmung treten:

a) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und der ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reich und Rußland geschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1913 gelten;

b) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen sollen die Bestimmungen der Deklarationen vom 23. November 1873 auch in Zukunft anwendbar sein.

6. Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 10 erhält folgende Fassung: „Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen insbesondere durch Erstellung direkter Tarife tunlichst unterstützen. Zu diesem Zweck sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen einzutreten.

Es folgen dann unter B die Abmachungen mit Österreich-Ungarn und der Türkei.

3. Die Gültigkeitsdauer der Ziffer 2 der im gegenwärtigen Vertrag für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und dem osmanischen Reich einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits vorgegebenen provisorischen Be-

stimmungen kann im beiderseitigen Einverständnis der Parteien verlängert werden. Wenn die im ersten Absatz der Ziffer 2 vorgegebenen Termine nicht vor dem 30. Juni 1919 eintreten sollten, steht es jedem der vertragschließenden Teile frei, die in der oben genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen vom 30. Juni 1919 an sechsmonatlich zu kündigen.

4. Die ukrainische Volksrepublik wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Österreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein anderes, mit ihm oder Österreich-Ungarn zollverbündenes Land mittelbar angrenzt, oder welche Deutschland seinen eigenen Kolonien und Schutzgebieten oder denen der ihm zollverbündeten Länder gewährt. Deutschland wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

Es folgen ähnliche Abmachungen für das österreichisch-ungarische Vertragszollgebiet.

5. Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Deutschland oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügung unverzüglich Kenntnis zu geben.

Artikel 8. Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit der ukrainischen Volksrepublik geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel 9. Die in diesem Friedensvertrag getroffenen Vereinbarungen bilden ein unteilbares Ganzes.

Artikel 10. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine der deutsche und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Ukraine der deutsche, der ungarische und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukraine der bulgarische und der ukrainische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und der Ukraine der türkische und der ukrainische Text maßgebend.

Schlußbestimmung.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden. Der Friedensvertrag tritt, soweit darüber nichts anderes bestimmt wird, mit seiner Ratifikation in Kraft. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brö-Litowsk am 9. Februar 1918. (Unterschriften.)

Der Zusatzvertrag unterzeichnet.

Brö-Litowsk, 10. Febr. Der in Artikel 8 vorgesehene deutsch-ukrainische Zusatzvertrag ist gleichfalls am heutigen Tage unterzeichnet worden. Er enthält Bestimmungen über folgende Gegenstände: Wiederherstellung der konsularischen Beziehungen, Wiederherstellung der Privatrechte, Ersatz für Zivilschäden, die durch die Kriegsgefege oder völkerrechtswidrige Akte angerichtet worden sind, Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, Pflege der Gräbstätten der in Feindesland Gefallenen, Fürsorge für die Rückwanderer, Amnestie, Behandlung der in die Gewalt des Gegners gefallenen Kauffahrtsschiffe. Die Veröffentlichung des Zusatzantrages muß vorbehalten bleiben, da wegen Ueberlastung des Drahtes der Text noch nicht nach Berlin übermittelt werden konnte.

Der wirtschaftliche Wert der Ukraine.

Ueber die Bedeutung des nunmehr abgeschlossenen Friedens mit der Ukraine schrieb ein russischer Mitarbeiter der Züricher Post, ein genauer Kenner der Verhältnisse, am 24. Januar: Ein Sonderfriedensabluß mit der Ukraine ist von größerer Bedeutung für den Weltfrieden als es den Anschein hat. Die Ukraine selbst in ihrer engen Bedeutung, d. h. die Gouvernements Wolhynien, Podolien, Kiew, Poltawa, umfaßt die fruchtbaren Gebiete, die die Bevölkerung des russischen Reiches ernähren, jenseits darüber hinaus exportieren. Die Statistik war in Rußland stets ein Stiefkind, und die angegebenen Ziffern bleiben stets hinter der Wahrheit zurück. Nimmt man aber die statistischen russischen Angaben als Richtschnur, so dürften die Mittelmächte nach Friedensschluß mit der Ukraine von jeder

Lebensmittelnot befreit werden. Das Reichsgouvernement dürfte allein über 1,5 Millionen Tonnen veranlagern, ferner kommen in Betracht 185 000 Tonnen Getreide, 156 000 Tonnen Gerste und 92 000 Tonnen Hafer. Auch für den Fleischkonsum weist das Reichsgouvernement ungeheure Ziffern auf. Rindvieh besitzt es laut letzter Zählung fast eine Million und wird nur durch das Gouvernement Wolhynien übertroffen, welches Gouvernement den größten Schweinebestand von fast 1,25 Millionen besitzt. Pödeln produziert hauptsächlich Weizen, Roggen, Acker, Gerste, Mais, Erbsen und Buchweizen in großen Mengen, das fast neun Zehntel für die Ausfuhr bestimmt sind. Es ist bekannt, daß speziell in Klein-Rußland noch große Mengen Lebensmittelvorräte wegen der Unmöglichkeit der Ausfuhr aufgespeichert liegen. Der Friedensschluß mit der Ukraine bringt diesen Ueberfluß an die Mittelmächte. Viel wichtiger aber ist dieser Friedensschluß der Ukraine für den allgemeinen Frieden; er wirkt jugendlich

PM. Berlin, 11. Febr. Der Lokalanz, meldet aus Budapest: Kakti Ertesztet: Die neue Republik Ukraine, die mit den Zentralmächten den Frieden abgeschlossen hat, verfügt z. B. noch über große Mengen Getreide. Als Vhrube, der Sekretär des ukrainischen Vervollmächtigten, im vorigen Jahre in Petersburg weilte, habe er mitgeteilt, daß die Ukraine der russischen Regierung um einen gewissen Preis 80 Millionen Pud Getreide überlassen könne. Auch sollen in der Ukraine noch weitere Ueberflüsse an Getreide aus den Jahren 1915 u. 1916 vorhanden sein.

Schluß in Brö-Litowsk.

Brö-Litowsk, 10. Febr. Die deutsche, österreichisch-ungarische und russische Kommission für die Behandlung der politischen und territorialen Fragen hielt gestern und heute Sitzungen ab.

An der heutigen Sitzung teilte der Vorsitzende der russischen Delegation mit, daß Rußland unter Verzicht auf die Unterzeichnung eines formellen Friedensvertrages den Kriegszustand mit Deutschland, Österreich-Ungarn, der Türkei und Bulgarien für beendet erklärt und gleichzeitig Beschluß zur völligen Demobilisierung der russischen Streitkräfte an allen Fronten erteilt. Für die in dieser Lage sich ergebenden weiteren Veyrehungen zwischen den Mächten des Bieebundes und Rußland über die Gestaltung der wechselseitigen diplomatischen, konsularischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen verwies Herr Trotski auf den Weg unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Regierungen und auf die bereits in Petersburg bestehenden Kommissionen des Bieebundes.

Lieber kein Frieden als Sonderfrieden.

PM. Berlin, 11. Febr. In Stockholm traf aus Rußland Kaminski ein. Der Vertreter des Blattes Socialdemokraten hatte mit ihm eine Unterredung, wobei Kaminski erklärte, Rußland sei der Ansicht, daß ein Sonderfriede ein Unglück für Rußland, die Ententeländer und die neutralen Regierungen sein würde.

Abreise der Entente-Diplomaten.

PM. Berlin, 11. Febr. Nach einer Meldung des Lokalanz aus Kopenhagen wurde einem Telegramm aus Kopenhagen zufolge dort die bevorstehende Ankunft eines Sonderzuges aus Petersburg gemeldet, mit dem sämtliche Entente-Diplomaten mit dem Personal ihrer Botschaften u. Gesandtschaften Rußland verlassen hätten, da nunmehr die Lage in Rußland für sie vollkommen hoffnungslos geworden ist.

Austausch der Kriegsgefangenen.

PM. Berlin, 11. Febr. Wie wir hören, haben die in Petersburg zwischen den Delegierten der deutschen und der russischen Regierung gepflogenen Beratungen über die Gefangenensagen nach längeren Verhandlungen zunächst zur Unterzeichnung eines Abkommens geführt. wonach die beiderseitigen dienstunfähigen Kriegsgefangenen möglichst bald in ihre Heimat überführt werden sollen. Entsprechende Abkommen mit Rußland wurden auch von den gleichfalls in Petersburg anwesenden österreichisch-ungarischen, bulgarischen und türkischen Vertretern unterzeichnet. Bei den zur Zeit in Rußland herrschenden Verkehrsverhältnissen wird man freilich mit nicht unerheblichen Verzögerungen in der Ausführung des Transports rechnen müssen, doch ist zu hoffen, daß es gelingen wird, die in dieser Richtung bestehenden Schwierigkeiten in verhältnismäßig kurzer Zeit zu beheben.

Der Rat der Volkskommissare in Petersburg hat durch seinen Vorsitzenden Lenin folgenden Befehl an die Räte der Eisenbahnen erlassen: Es sind die eisenbahntechnischen revolutionären Maßnahmen dazu zu treffen, damit nicht ein einziger Gefangener oder Flüchtling sich nach Petersburg oder in das hungernde nördliche Gebiet wendet. Wir machen im Voraus darauf aufmerksam, daß hier Kriegsgefangene oder Flüchtlinge kein Brot erhalten und zum Hungertode verurteilt sind. Sie sind nur noch den mit Getreide versehenen Gouvernements zu helfen. Seht euch unbarmherzig mit den Prokollatoren auseinander, die danach trachten, die hungernden Gouvernements mit überflüssigen Mäulern zu überfluten und die daraus rechnen, die Revolution mit der knöchigen Hand des Hungers zu erlösen. Glaubt nicht den verabschiedeten provokatorischen Telegrammen, die die Kriegsgefangenen nach

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo

Gasgefüllt-bis 2000 Watt

Neue Typen:

Osram-Azola

Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingestanzte Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Ausgelsellschaft, Berlin OTT-Alberl erhältlich

Petersburg leiten. Die Lösung ist: Kein einziger Ueber-
siedler soll in den hungernden Gouvernements sein!
W. Berlin, 11. Febr. Künftig wird ein Teil der
Anordnungen und Briefe sowie Pakete an deutsche
Gefangene in Russland unmittelbar durch die
Post befördert. Wöchentlich sollen zu diesem Zweck
Zugwagen durch die Front über Wilna-Dünaburg
gehen. Erfreulicherweise wird dadurch die Beförderung der
Gefangenenpost rascher, und hoffentlich auch sicherer
werden.

Eine Ansprache des Kaisers.

W. Hamburg d. d. H., 10. Febr. Bei einer Audien-
z, die aus Anlaß des Friedensschlusses mit der Ukraine
Homburger dem Kaiser heute darbrachten, erwiderte der
Kaiser auf eine Ansprache des Bürgermeisters mit folgenden
Worten:

Meine lieben Homburger! Ich danke Euch von ganzem
Herzen für die schlichte Feier und die warmen Worte, die
Ihr mir heute gesagt habt. Es sind Zeiten über uns hingegan-
gen, in denen jeder hat seine Last zu tragen gehabt, Sorgen und Trauer, Kummer und
Schmerz nicht zum mindesten der, der jetzt vor Euch steht.
Wir vereinigen sich Sorge und Schmerz um ein einziges
Ziel und ein Ziel. In diesem selben Hofe habe ich im
Jahre 1870-71 als kleiner Junge die Homburger gesehen
unter der Führung des alten Jacob, als sie nach
einem Siegesnachrichten meiner seligen Frau Mutter ihre
Freude darbrachten, ein Bild, das sich mir eingeprägt hat.
Ich habe damals nicht geahnt, daß
mit bestimmt sein sollte, zur Erhaltung dessen, was
damals mein Großvater und mein seliger Vater erworben
hat, erreicht haben, kämpfen zu müssen. Es hat unser Herr-
gott entschieden mit unserem deutschen Volke etwas
bewogen hat er es in die Schule genommen und
in jeder ernsthaft und klar denkende unter Euch wird mir
klar sein, daß es notwendig war. Wir gingen alle folsche
Wege, der Herr hat uns durch diese harte Schule darauf
gelehrt, wo wir hin sollen. In gleicher Zeit ist die
Welt aber nicht auf dem richtigen Wege gewesen, und wer
die Geschichte verfolgt hat, kann beobachten, wie es unser
Herrgott mit einem Volk nach dem andern versucht hat,
auf dem richtigen Weg zu bringen. Den Völkern
es nicht gelungen. Das römische Reich ist verfallen, das
byzantinische Reich zerfallen und das alte Deutsche Reich auch.
Nun hat er uns Aufgaben gestellt. Wir Deutsche, die wir
Ihre Ideale haben, sollten für die Herbeiführung der
Friedenszeiten wirken, wir sollten kämpfen für Recht,
Gerechtigkeit und Sittlichkeit. Unser Herrgott will den Frieden
haben, aber einen solchen, in dem die Welt sich anstrengt,
das Rechte und Gute zu tun. Wir sollen der Welt
den Frieden bringen und wir werden es tun auf
dem rechten Wege. Es ist im Gütlichen gelungen. Der
Feind, der von unseren Heeren geschlagen, einzieht, daß
es nicht mehr nötig zu sein, und der uns die Hand
angelegen hält, der erhält auch unsere Hand. Wir
schlagen ein, aber der, welcher den Frieden nicht an-
nehmen will, sondern im Gegenteil sein eigenes und un-
seres Volkes Blut vergießt, den Frieden nicht haben will,
der muß dazu gezwungen werden. Das ist jetzt unsere
Aufgabe, dafür müssen jetzt alle wirken, Männer und Frauen.
Mit den Nachbarkölkern wollen wir in Freund-
schaft leben, aber vorher muß der Sieg der deut-
schen Waffen anerkannt werden. Unser Volk wird ihn
weiter unter unserem großen Hindenburg erkämpfen. Dann
wird der Frieden kommen, ein Frieden, der notwendig ist
für eine starke Zukunft des deutschen Reiches und der den
Weg der Weltgeschichte beeinflussen wird. (Bravo und
Hurrah!) Dazu müssen uns die gewaltigen Mächte des Him-
mels beistehen, dazu muß ein jeder von Euch vom Saal-
ende bis zum Saalende nur den einen Wunsch haben: Sie
und ein dauernder Frieden! Das deutsche Vaterland soll
leben! Hurrah!

Der Kaiser an den Reichskanzler.
W. Berlin, 11. Febr. (Amtlich.) Seine Majestät
der Kaiser hat an den Reichskanzler Dr. Grafen v. Hertling
folgendes Telegramm gerichtet: Die Meldung von dem Ab-
schlusse des Friedens mit der Ukraine habe ich mit dem Ge-
fühl tiefer Dankbarkeit gegen Gott empfangen, der in
diesen schweren Zeiten seine schützende Hand in sichtbarer
Weise über Deutschland gehalten hat. Ich beglückwünsche
Ihre Excellenz von Herzen zu dem bedeutungsvollen
Erfolge Ihrer Politik und hoffe, daß der eben gezeichnete
Friede die Grundlage erproblichster Beziehungen zwi-
schen den Verbündeten und dem neuen Reiche wird. Nach
diesen härtesten Kämpfen mit einer Welt von Feinden ist der
unserer umklammernde Ring dank der Tüchtigkeit unserer un-
erschütterlichen Heeres gesprengt und das Wort vom Frieden
Wirklichkeit geworden. Zum ersten Male erscheint das Ende
des gigantischen Ringens in greifbarer Nähe gerückt. Das
deutsche Volk aber wird, das bin ich gewiß, freudigen Geistes
und mit jener unüberwindlichen Kraft, die ihm sein gutes
Gefühl, die Geschlossenheit im Innern und der Glaube
an seine Zukunft verleiht, zusammen mit seinen treuen Ver-
bündeten auch die weiteren Aufgaben erfüllen, die ihm
dieser Erfolg noch stellen mag. gez. Wilhelm I. R.

Aus den besetzten Gebieten.

M. Brüssel, 11. Febr. Das zentral-flämische
Gefühl schreibt: Die Herren von Le Havre hielten
in einem Eifer zu einem neuen Schlage aus gegen die
flämische Bewegung. Sie fanden in Brüssel geflüchtete Richter
und Staatsanwälte, die zwei führende Mitglieder des Rates
von Brabant wegen politischer Tätigkeit verhaften ließen.
Wenn die Herren glauben, die flämische Bewegung mit sol-
chen Maßnahmen diskreditieren und das flämische Volk
einschüchtern zu können, so täuschen sie sich gründlich. Ge-
rade an dieser Maßregel erkennt das flämische Volk
den Terrorismus, welchen Terrorismus es von der jetzigen Regierung

zu erwarten hat. Seht diese sich doch aus Elementen zusam-
men, die mit dem Volke in der Heimat jede Fühlung ver-
loren haben und daher nicht begreifen können, daß diese Ak-
tion hier im Lande höchstens als schlechter Scherz beurteilt
wird. Uebrigens sind die beiden Inhaftierten sofort wieder
in Freiheit gesetzt worden.

Rußland.

Verstärkter Belagerungszustand.

W. Kopenhagen, 11. Febr. Nach einem Stock-
holmer Telegramm wird Aftonbladet aus Petersburg ge-
bracht: Der verstärkte Kriegszustand ist über ganz Ruß-
land verhängt worden. Die Pest und Cholera breiten
sich immer mehr aus. Die Sterblichkeit hat ein erschreckende
Höhe erreicht. In Petersburg sterben täglich 600 Menschen.
Es haben neue Unruhen stattgefunden. Die Rote Garde hat
auf die Demonstranten geschossen.

Mohilew mit Polen vereinigt.

W. Sofia, 11. Febr. Die offiziöse Wienni Zei-
tung meldet aus Babadag vom 8. Februar: Die polnischen
Legionäre haben die Vereinigung des Gouvernements Mohi-
lew mit Polen verkündet.

Frankreich.

Angriffe auf Clemenceau.

W. Bern, 10. Febr. Die französische Kammer ver-
handelte gestern über eine Interpellation Renaudels betr.
die Handhabung der Militärjustiz. Unter großem Beifall
seiner Parteigenossen führte Renaudel aus: Wenn Cle-
menceau in Unkenntnis des französischen Gesetzes gehan-
delt habe, müsse er wegen großer Ignoranz eines seiner Mit-
glieder im Kriegsministerium ab danken. Unterstaats-
sekretär Ignace bestritt namens der Regierung, daß Unge-
rechtigkeiten vorgekommen seien. Renaudel dagegen ver-
langt kategorisch eine parlamentarische Untersuchung. Der
Rührer der Minderheit Roulet erklärte, die Regierung stütze
ihre Politik ausschließlich auf das Kriegsgericht, und wer
den Mut zur Verhaftung Malvys und Caillaux gehabt hat,
solle zumindest ebenso viel Mut aufbringen, um feststellen
zu lassen, ob die Regierung das Recht verlegt habe oder
nicht. (Beifall auf der äußersten Linken.) Clemenceau ver-
langte jedoch die Ablehnung des sozialistischen Antrages
und Annahme der einfachen Tagesordnung. Er stellte die
ausdrückliche Vertrauensfrage. Die einfache Tagesordnung
wurde mit 395 gegen 113 Stimmen angenommen.

Holland.

Die Verhandlungen mit England.

W. Haag, 8. Febr. Der Nieuwe Courant meldet,
daß vergangene Woche englische Bankiers bei dem
Finanzminister Treub vorsprachen, um über den von Holland
der Entente zu gewährenden Kredit für den Produkt aus
Holland und den holländischen Kolonien zu unterhandeln.
Das Blatt fügt hinzu, daß die Unterhändler mit sehr un-
bestimmten Instruktionen versehen waren.

W. London, 10. Febr. Heute meldet amtlich:
Die Sperre der holländischen Kabel ist vorläufig auf-
gehoben worden.

Schweiz.

Französische Schnüffeleien.

W. Bern, 8. Febr. Journal de Geneve, Tag-
blatt und das Berner Tagblatt melden, daß französische
Polizeikommissare in der Schweiz Erhebungen anstellen, um
das Material in der Caillaux-Affäre zu ver-
schaffen. Diese Kommissare sind von Schweizer Polizei-
organen begleitet und durchsuchen vor allem die Schweizer
Hotels.

W. Bern, 9. Febr. Der Bund schreibt zu den von
französischen Beamten auf Schweizer Gebiet ver-
anstalteten Erhebungen: Was hat man unter dem er-
wähnten schweizerischen Agenten, der die Pariser Kommi-
ssare begleitet, zu verstehen? Kantonale Funktionen? Zu
den Ermittlungen in der Schweiz betreffend die Affäre
Caillaux muß bemerkt werden, daß diese letztere rein poli-
tischer Natur ist. Der vormalige französische Ministerprä-
sident ist keines gemeinen Vergehens beschuldigt. Nach dem
schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrag
von 1869 ist die Auslieferungspflicht bei politischen Ver-
gehen ausgeschlossen. Die Schweiz und Frankreich gewähren
einander demgemäß auch keine Rechtshilfe bei Untersuchung
oder Verfolgung politischer Vergehen. Nur bei gemeinen
Vergehen greift diese Platz. Von 1923 ist Seite können
in der Schweiz amtlich keine auf den Fall Caillaux be-
züglichen Erhebungen gemacht werden.

W. Bern, 11. Febr. Das Berner Tagblatt
schreibt: Im Spezialbericht der Agentur Havas über den
Prozess Bolo in Paris steht folgender merkwürdige Satz:
Der sehr umfangreiche Bericht des französischen Militär-
attachés in Bern stellte fest, daß unter den von der Bundes-
polizei beschlagnahmten Dokumenten eine Aufstellung von
Namen solcher Agenten figurirt, die beträchtliche Summen
aus Deutschland erhielten. Auf dieser Seite figurirt auch
der Name Bolo und gab Anlaß zur Untersuchung. Aus
dieser Darstellung geht hervor, daß die Bundespolizei Do-
kumente beschlagnahmt hat, die gewisse Personen als Agenten
Deutschlands kompromittieren. Das ist eine interne Ange-
legenheit unseres Landes. Die Polizei tat ihre Pflicht, als
sie sich dieses Dokument verschaffte. Allein, wenn die Polizei
darauf diese Dokumente dem französischen Militärattaché aus-
lieferie, d. h. einer deutschfeindlichen Macht, dann begeht
sie eine Verletzung unserer Neutralität. Die welche Schweiz
hat wegen des Nachrichtenendienstes der beiden Obersten, der
im Interesse der Armee lag, einen gewaltigen Arm erhoben.
Hier hätte der Habasmeldung nach eine schweizerische Be-
hörde einer fremden Macht politische Nachrichten dienst ge-
leistet. Das wäre etwas ganz anderes, als das, was die
Obersten getan: eine krasse Verletzung unserer Staatsgrund-
sätze.

Griechenland.

Ösierung im Heere.

W. Bern, 9. Febr. Die hellenische Agentur meldet:
Die Stimmung in der griechischen Armee ist keineswegs für
die Regierung Venizelos günstig. Die Offiziere sind zu zwei
feindlichen Lager geschieden. Die Auflösung in der Armee
schreitet trotz aller getroffenen Maßnahmen fort. Acht
Zehntel der griechischen Soldaten stehen treu zu König
Konstantin. Die Einreihung von über 200 französischen Offi-
zieren in die griechische Armee ruft bei den Truppen ge-
waltige Mißstimmung hervor. Die Ösierung soll besonders
in den Garnisonen von Larissa und Sania sehr stark sein.

Türkei.

Sultan Abdül Hamid I.

W. Konstantinopel, 10. Febr. Agentur Milli.
Der ehemalige Sultan Abdül Hamid ist heute an Lungener-
krankung gestorben. Ein kaiserlicher Erlass ordnet die
Leichenschau für morgen an, wie sie einem Herrscher
geführt.

Abdül Hamid wurde bekanntlich im Juli 1908 von
den Jungtürken gestürzt, weil er in seinem ungeheuer miß-
trauischen Despotismus ein Hemmschuh der Entwicklung der
Türkei war.)

Rumänien.

Der neue rumänische Ministerpräsident.

W. Jassy, 11. Febr. Habas. Der König hat den
General Averescu mit der Kabinettsbildung beauftragt.
(Die Umbildung des Kabinetts, aus dem der Kriegsherr
Branianu ausscheidet, dürfte mit der Zwangsblase zusam-
hängen, in die Rumänien durch den Friedensschluß des Bier-
landes mit der Ukraine geraten ist. Der einzig mögliche
Weg für Rumänien, um aus ihr herauszukommen, ist der
Friede.)

Land- und Forstwirtschaft.

Staatsbeihilfen zu den Kosten der Saat-
gutbeschaffung. In der Sitzung des verstärkten Staats-
haushaltsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 22. v. M.
gab der Landwirtschaftsminister folgende Erklärung ab:
„Landwirtschaftliche Betriebe mittleren und kleinen Um-
fanges, die anerkanntes Saatgut für die Kartoffelaussaat
in diesem Jahre bezogen haben, erhalten zu den Kosten der
Saatgutbeschaffung eine Staatsbeihilfe, wenn zugleich die
Kartoffelaussaatfläche des betreffenden Betriebes gegenüber
der Anbaufläche des Jahres 1917 eine nachweisbare Ver-
mehrung erfahren hat. Die Beihilfe beträgt für jeden zur
ordnungsmäßigen Bepflanzung der Mehrfläche verwendeten
Zentner 3,50 Mark. Als ordnungsmäßige Bepflanzung gilt
die Anpflanzung von 10 Zentnern auf den Morgen. Die
näheren Bestimmungen über die Abgrenzung der mit Bei-
hilfen zu bedenkenden Betriebe und über die Führung des
Nachweises der Beschaffung anerkannten Saatgutes erläßt
der Landwirtschaftsminister.“

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Sparjamkeit bei der Konfirmation. In
allen Kirchen Magdeburgs haben die Prediger von den
Kanzeln herab die Eltern der Konfirmanden in einer An-
sprache gebeten, angesichts des Ernstes der Zeit und der
großen Teuerung fast aller zum Leben nötigen Dinge die
äußerste Sparjamkeit und Einsicht walten zu lassen und jeden
überflüssigen Aufwand zu vermeiden. Für die Konfirmation
seien keine schwarzen Kleider und Anzüge nötig, auch anders-
farbige können getrost getragen werden; es brauche auch
nicht ein neues Kleid zu sein, ein umgearbeitetes altes er-
fülle den Zweck ganz ebenso gut. Handschuhe seien ganz
überflüssig. Auch daheim möge man jeden Luxus in Ge-
schchenken und bei den Feiern vermeiden; je einfacher, desto
angemessener.

Telephonische Nachrichten.

Zum Schluß der Verhandlungen in Brest-Litowsk.

W. Berlin, 12. Febr. Wie der Berl. Lokalan-
zeiter, dürfte sich Herr v. Kühlmann zur Stunde auf dem
Wege von Brest-Litowsk nach Berlin befinden. Es ist wahr-
scheinlich, daß Trotski auf dem Wege nach Petersburg ist.
Ermit dürfte die historische Rolle, die Brest-Litowsk einige
Zeit gespielt hat, für abgehende Zeit ausgespielt sein.

Anschluß der Dobrudscha an Bulgarien.

W. Berlin, 12. Febr. Einer Meldung des Berl.
Tagebl. aus Wien zufolge wird aus Sofia berichtet, daß eine
Deputation aus der Dobrudscha, die vom Kronprinzen Boris
und den Gesandten Oesterreich-Ungarns und Deutschlands
empfangen wurde, sich nach Wien und Berlin begeben wird,
um den Anschluß der Dobrudscha an Bulgarien zu erreichen.

Einbruch in einem Kölner Zollamt.

W. Berlin, 12. Febr. Vergangene Nacht drangen
Einbrecher in ein Zollamt in Köln ein und entwendeten
Wertpapiere und Bargeld im Betrage von 250.000 Mark.
Wie der Berl. Lokalanzeiter berichtet, wurden im November
vorigen Jahres aus dem gleichen Zollamt 45.000 Mark
gestohlen.

Aus Provinz und Nachbargebieten

1. Zinsfische der Reichskriegsanleihen werden auch
bei den Postanstalten in Zahlung genommen oder gegen bar
umgetauscht. Zur Erleichterung der ländlichen Besitzer von
Kriegsanleihebüchern sind ferner die Landbriefträger und die
Posthilfsstelleninhaber zur Annahme der Zinsfische, aller-
dings nur in Mengen bis zu 3 Stück, verpflichtet. Die
Gültigkeitsfrist beginnt mit dem 21. des dem Gültigkeits-
tage vorhergehenden Monats.

2. Die Carbidpreise. Nach einer Verfügung des Mi-
nisters für Handel und Gewerbe ist angeordnet, daß bei dem

heutigen Grundpreise für Karbid von 86,50 Mark für 100 Kg. Kleinbändler berechnung sind, einschließlich Unkosten und Deckung ihres Verdienstes den Verbrauchern für 1 Kg. Karbid 1,20 Mark ohne Verpackung in einer Büchse und 1,70 Mark einschließlich der Büchse äußerst zu berechnen.

Westerwald-Dichtungen. Am Samstag, den 16. Februar, wird Herr Amtsgerichtsrat Leo Sternberg, dem Aufseher des Reservelazarets Limburg folgend, im Saale der Alten Post daselbst einen Vortragsabend veranstalten, an dem seine Dichtungen als Rezitation oder Gesang zum Vortrag kommen. Der Dichter, der Komponist und der Sänger seiner Lieder, die werden vereint bieten, was aus der reichen dichterischen Begabung Sternbergs hervorkam. Sternberg, der so tief und poetisch klar unseren Westerwald geschildert hat, und sich bereits in der deutschen literarischen Welt einen angesehenen Namen errang, wird vielen aus der engeren und weiteren Heimat viel zu sagen haben. Er, der in Limburg geboren, als Amtsrichter in Walmerod gewirkt, seit 1913 Amtsgerichtsrat in Nüdesheim ist, hat uns das Wesen des Westerwaldes so lebendig und stark geschildert, daß alle verstande Klänge hören werden. Das Reservelazarett ladet alle Interessierten aus der Umgebung Limburgs herzlich ein, zu diesem außerordentlich vielversprechenden Vortragsabend Karten sind im Vorverkauf bei der Buchhandlung Herz in Limburg zu haben. Sperrstich 3 Mark, 1. Platz 2 Mark und 2. Platz 1 Mark. Der Erlös des Abends ist zum Besten des Lazarets bestimmt. Die Veranstaltung beginnt nachmittags 4 Uhr, und es ist den Auswärtigen Gelegenheit geboten, mit dem 6 Uhrzuge zurückzukehren.

Westerwald, 10. Febr. Die Inhaber der Optischen Werkstätten Dr. Ernst Leitz sen. und Dr. Ernst Leitz jr. haben der Stadt für gemeinnützige Zwecke 500.000 Mark, der Jubiläums-, Witwen- und Waisenkasse der Firma 100.000 Mark und der Nationalstiftung weitere 100.000 Mark gestiftet. Die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Gießen erhielt 30.000 Mark. (WZ.)

Wonn, 9. Febr. Das Bonner Lebensmittelamt gibt Remittenten, wenn einer der Ehegatten wenigstens sechs Monate Bonner Einwohner war, als einmalige besondere Lebensmittelzulage 30 Pfund Kartoffeln, zwei Pfund Weizenmehl, zwei Pfund Gries, fünf Pfund Zucker, zwei Pfund Malzkeffe, zwei Pfund Butter oder andere Fett, zehn Eier.

Aus Bad Ems und Umgegend

Vortrag im Gewerbeverein. Der Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens lautete das Thema des Vortrags, den Herr Realgymnasiallehrer Kahle aus Darmstadt im Gewerbeverein hielt. Als roter Faden durch die ganzen Ausführungen zog sich die Ablehnung der Zulieferung des Reichstages, die der Redner keinen Verständigungsfrieden (ohne Verständigung sei überhaupt kein Frieden auch zwischen einem Starken und Schwachen denkbar), sondern einen Verständigungsfrieden nannte, einen Verzicht auf die Ausbesserung der bisherigen militärischen Erziehung, einen Verzicht auf die Stellung an der Sonne, die Deutschland nach seiner Tüchtigkeit in der Welt gebührt. Mit der Darstellung der Bedeutung der Ein- und Ausfuhr für Deutschland, besonders an Eisenerzen, Kohlen und überseeischen Erzeugnissen, der Notwendigkeit einer breiteren landwirtschaftlichen Grundlage für das deutsche Volk begründete Herr Kahle seine Forderungen für einen deutschen Frieden, der alle diese Notwendigkeiten sicherstellt und bezeichnete als solche die für Deutschland zu erzielende Ausnutzung des Erzbeckens von Brich-Longroy, des belgischen Kohlenbeckens im Kempenland (Provinz Limburg) sowie Litauens, Polens und Ostlands, ferner ausreichenden Kolonialbesitz. Voraussetzung für alle diese Erwerbungen sei jedoch, daß wir sie nicht durch Englands Gnade, sondern von einem gerechtem England erhalten. Als Mittel zu diesem Zweck sei der U-Bootkrieg zu betrachten. Des ferneren begründete der Redner seine Anschauungen über die Kriegskosten damit, daß die Kriegskosten im dem deutschen Volk erhalten bleiben müssen und wies auf die finanziellen Lasten hin, die nach dem Kriege zu tragen sein werden, die er auf 9,4 Milliarden jährlich bezifferte. Eine Einführung von Monopolen und der bekannten Vermögenskonfiskation (man redete schon von 30 Prozent) sei technisch sehr schwierig. Auch dann blieben noch 5 Milliarden zu decken, die eine steuerliche Belastung von 45 Prozent des Einkommens erforderten. Der Redner sprach sich gegen weitere Friedensangebote aus, die doch nur das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung hervorriefen, und forderte unter Hinweis auf den nationalen Egoismus der englischen Arbeiterklasse zur Einigkeit auf. Frieden wollten wir alle; der Sieg sei bereits erkämpft, nun müsse auch noch der Frieden erkämpft werden. — Infolge der überaus mangelhaften Beteiligung der Bürgerschaft — wenn nicht die Feldgrauen in städtischer Zahl erschienen wären, hätte Herr Kahle vor leeren Tischen reden müssen — kam leider keine Aussprache zustande. Der Vortrag hätte wohl Anlaß zu manchen Fragen gegeben, insbesondere, wie der Redner sich die Regelung der Nationalitätenfrage denkt.

Aus Diez und Umgegend

Fleischverkauf. Um zahlreichen Wünschen aus den Kreisen der Hausfrauen entgegenzukommen, hat die Lebensmittelkommission für die wöchentliche Fleischausgabe genehmigt, daß die Bezugsberechtigten ihre Fleischkarten vorher, d. h. bis Donnerstag mittags 12 Uhr mit ihrer Bestellung bei den jeweiligen Verkaufsstellen abgeben dürfen. Die Annahme der Karten durch die Metzgerei bestätigt die Gewähr für Lieferung, keinesfalls aber die Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Mengen und Sorten an Fleisch und Wurst. Die Zuteilung ist Aufgabe der Metzgerei im Rahmen der ihnen zustehenden Vorräte. Die Fleischkarten werden nach Abrechnung der Marken den Bestellern mit dem Fleisch wieder zurückgegeben, weil die Verkaufsstellen wöchentlich wechseln. Ob diese Einrichtung bestehen bleiben kann, hängt wesentlich von dem Verhalten des kaufenden Publikums und von der Voraussetzung ab, daß sich der Verkauf zukünftig ruhig und ohne Anspannung vollzieht.

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 14. Februar 1918, nachm. 4 Uhr

Vorlagen des Magistrats:

1. Ersatzwahl für den verstorbenen Stadtverordneten Sanitätsrat Dr. Werner.
2. Wahl eines Mitglieds in die Gesundheitskommission an Stelle des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Werner.
3. Teuerungszulage für die städt. Pensionäre und für die Witwen- und Waisengeldempfängerinnen.
4. Einmalige Kriegsteuerungszulage.
5. Geländeankauf von der Gemeinde Niebern.
6. Kaufvertrag Schröder betr. Ankauf des Hauses am „Weissenstein“.
7. Errichtung einer Leichenbestattung.
8. Erhöhung des Kriegskredits.
9. Eingabe des Stadtverordneten Fischer betr. Kurstatut.
10. Staatsüberschreitungen.

Der Magistrat wird zu dieser Sitzung ergebenst eingeladen.

Bad Ems, den 9. Februar 1918.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Franz Ermisch.

Lebensmittelverteilung.

Am Mittwoch, den 13. ds. Mts., werden auf Nr. 26 der Lebensmittelkarten 160 Gramm Kunsthonig verausgabt. Verkäufer: Inhaber der Kundenlisten.

Im Verbrauchsmittelamt: Verkauf von Sardinen i. Öl und Dörrfisch i. Dosen. Die Abgabe kann, wegen geringer Menge, nur an alte und franke Leute erfolgen. Der Verkauf findet am Mittwoch, den 13. ds. Mts., von 9—12 Uhr statt. Bad Ems, den 11. Februar 1918.

Verbrauchsmittelamt.

Freibank auf dem Schlachthof zu Ems.

Heute Dienstag, den 12. ds. Mts., von nachm. 4 Uhr ab Verkauf von einer ganz geringen Menge Fleisch. Die Schlachthofverwaltung.

Nußholzverkauf.

Das bei der Versteigerung im Distrikt Hunert 53 a am 8. November vor. Js. nicht genehmigte Nußholz u. zwar: 31 Eichenstämme mit 10,43 Fm. und 6 andere Laubholzstämme mit 2,96 Fm. soll im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden. Angebote sind verschlossen, mit der Aufschrift: Nußholz bis spätestens am 13. ds. Mts., vormittags 10 Uhr zur Öffnungsfunde hierher einzureichen. Bad Ems, den 6. Februar 1918.

Der Magistrat.

Haushalts-Pläne.

Die Haushaltspläne für die städtischen Betriebsanstalten Schlachthof, Wasserwerk, Kanalisationswerk, und Volksbad liegen vom 12. ds. Mts. ab 8 Tage lang im Rathaus zur Einsichtnahme offen.

Bad Ems, den 6. Februar 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Gärtnere, welche gewillt sind, während der Zeit im Kurgarten Verkaufsstände für Blumen einzurichten, haben ein schriftliches Angebot an die Kurkasse einzureichen. Bad Ems, den 11. Februar 1918.

Die Kurkommission.

Bekanntmachung.

Die Wirte der Gasthöfe und Häuser, welche in der Werbeschrift von Bad Ems aufgeführt sind, werden ersucht, ihre Änderungen für einen Neudruck der Werbeschrift an die Kurkasse einzureichen. Die Bemerkungen sollen geführt werden und in diesem möglichst auf Werbeschrift oder Auskunfterteilung hingewiesen werden. Bei Preisangabe für Zimmer und für volle Pension möge der Preis von — bis M. angegeben werden. Wo nur Zimmerpreis ohne Frühstück angegeben ist, muß dies in Bemerkungen erwähnt werden. Bad Ems, den 11. Februar 1918.

Die Kurkommission.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme bei dem Tode unseres treuen Entschlafenen, sowie für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrers sagen wir allen besten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Franz Karoline Bauer, geb. Schaub

Langenscheid, den 11. Februar 1918.

[5653]

Zahlung der 4. Steuererrate.

Die Steuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlung der Steuern und Abgaben für das 4. Viertel (Januar, Februar, März) in der Zeit vom 1. bis 14. Februar 1918 zu erfolgen hat.

Diez, den 28. Januar 1918.

Die Stadtkasse.



Nachruf.

Am 31. Januar erlitt unser treues Mitglied

Willi Büffo

bei einem Probeflug den Heldentod für Kaiser und Reich.

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren!

Der Männergesangsverein
Dörnberg.

[5651]

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme bei der Krankheit und dem Hinscheiden meines lieben Mannes, unseres guten Vaters danken herzlichst

Frau Bertha Stern u. Kinder.

Bad Ems, den 11. Februar 1918.

[5646]

Danksagung.

Für die vielen Beweise wohlwollender Teilnahme bei dem schmerzlichen Verluste, den wir durch den Tod unseres lieben Gatten und Vaters erlitten, danken herzlichst

Anna Schreiber,
geb. Stephan
und Kinder.

Katzenelnbogen, im Februar 1918.

[5654]

Bekanntmachung.

Bei der städtischen Betriebsverwaltung (Gaswerk) ist eine Buchhalterstelle zu besetzen. Bewerbungen an uns erbeten.

Diez, den 9. Februar 1918.

Der Magistrat.

Militärfreier Herr

sucht passende Beschäftigung für Schreibmaschine „Ideal“. Off. unter N. 54 an die Geschäftsstelle.

[5655]

Manfardenwohnung

zu vermieten. [5649]

Kirchdammstraße 8, Bad Ems.

3 gut renovierte

2 Zimmerwohnungen

Grabenstraße 41, per 1. Febr.

ab zu vermieten. [5662]

Radlitz, Zwangsverwalter, Ems.

Buchhalter

oder Buchhalterin zum 1. April oder früher für mein Eisenwarengeschäft gesucht.

W. Thielmann,

Diez. [5604]

Tätigkeit, in allen Arten der

wanderten Mädchen gesucht.

Gas, Rinderheim,

6611) Schloß Langenscheid.

Befriedet

Mädchen

in allen Hausarbeiten erfahren, sucht Stelle als Stube in kleinen Haushalt. Näheres in der Geschäftsstelle der G. J. g.

[5661]

Intelligenter Junge

kann das Schuhmacherhandwerk erlernen bei

Louis Maurer, Ems. [5664]

Stücksteine und

Strassenhauer

je 500 B.g., auch T.

lieferungen sofort zu kaufen

gesucht. [5656]

Fritz Gutmann jr. & Co.

Frankfurt a. M. Schürcke 4.

Tätigkeit, zuverlässige, in

Landorten gut eingeführte

Herren als

Vertreter

gesucht

zum Verkauf eines auf h.

begutachteten Kriegswertes an

Gemeinden, Behörden, Schu-

len, Vereine und Einzelpersonen.

Angebote an den Verlag

Julius Waldkirch u. Co.,

G. m. b. H., Ludwigshafen

a. Rh. [5645]

Gesucht ein st. staupänniger

Autowagen. [5660]

Edm. Erb, Reservelazarett

Walters, Ems.

Federfischen

zu verkaufen. [5663]

Näheres Geschäftsstelle d. G. J. g.

Kirchliche Nachrichten.

Bad Ems.

Evangelische Kirche.

Mittwoch, den 13. Februar.

abends 8 Uhr

Pastoralbesuch.

Herr Pfarrer Koppmann.

Diez, den 23. 24.

Sicher: 75, 80.